

AUFTRAGSBEDINGUNGEN STÜCKCHARTERER

Nachfolgend finden Sie die Bedingungen, die für einen einzelnen Transportauftrag gelten, der von Wolves (auch bezeichnet als: „Transporteur“) auf Stückbasis an einen Charterer wird beauftragt.

Artikel 1 - Beschreibung des Transportauftrags

1. Der Transporteur beauftragt den Charterer mit dem Transport von Fahrzeugen gemäß der vollständig vom Transporteur zu erstellenden Planung.
2. Beschreibung der Fahrzeuge: Die zu befördernden Fahrzeuge können eine große Bandbreite umfassen, von Zweirädern, Motorrädern, Lieferwagen, Wohnmobilen, Anhängern etc., mit und ohne fest montiertes oder zu demontierendem Zubehör. Die Fahrzeuge variieren von fahrbereit, rollfähig bis hin zu nicht rollfähigen Fahrzeugen. (im Folgenden: „Fahrzeug(e)“)
3. Charter wird den durchzuführenden Transport auf Anweisung des Beförderers mit einer für diesen Zweck angemessen ausgestatteten Ausrüstung durchführen:
 - Ist das Fahrzeug nicht fahrbereit, muss der Lader mit einer Seilwinde ausgestattet sein.
 - Das Material muss jederzeit über die folgenden Spann- und Sicherungsvorrichtungen verfügen.

Artikel 2 - Geschäftsbedingungen

1. Für diesen Vertrag gilt der CMR-Vertrag. Alle Aufträge müssen vom Charterer unter der Berücksichtigung aller geltenden regionalen, nationalen und internationalen Rechtsvorschriften, zu denen unter anderem aber nicht ausschließlich der CMR-Vertrag verstanden werden muss, durchgeführt werden.
2. Die in diesem Vertrag als Transporteur bezeichnete Partei ist in der Terminologie des CMR-Vertrags der „Absender“ und der Charterer ist in der Terminologie des CMR-Vertrags der „Frachtführer“.
3. Der Charterer wird für seine Haftung aufgrund der oben genannten Rechtsvorschriften mindestens eine Speditionsversicherung abschließen.

Artikel 3 - Verpflichtungen Charterer

1. Der Charterer verpflichtet sich, um:
 - vor Beginn des Transports, in jedem Fall vor Inempfangnahme des Fahrzeugs, den Frachtbrief gemäß den diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten (Transport-) Anweisungen auszufüllen/zu ergänzen;

AUFTRAGSBEDINGUNGEN STÜCKCHARTERER

- die weiteren in **Anlage 1** zu diesem Vertrag formulierten Anweisungen einzuhalten;
- das zu transportierende Fahrzeug am vereinbarten Ort, zur vereinbarten Zeit und auf die vereinbarte Art und Weise in Empfang zu nehmen;
- den Transportauftrag fristgerecht und ohne Verzögerung zu erfüllen;
- das zu transportierende Fahrzeug in dem Zustand zu übergeben, in dem es in Empfang genommen wurde;
- den Transportauftrag mit für diesen Transport geeignetem, sauberem und repräsentativem Material durchzuführen und dem Transporteur auf erste Aufforderung eine technische Prüfung vorzulegen;
- zu gewährleisten, dass sich das Material jederzeit in einem einwandfreien Wartungszustand befindet;
- das Material gemäß den geltenden Regelungen für Motorfahrzeuge zu versichern und gegen Diebstahl zu schützen;
- Personal einzusetzen, das sich in Bezug auf Sprache, Erscheinungsbild und Verhalten repräsentativ verhält;
- Schäden am oder im Fahrzeug, die nach der Übernahme des Fahrzeugs und vor der Übergabe entstanden sind, dem Transporteur innerhalb von 24 Stunden zu melden;
- sich gegen Haftungsansprüche auch zugunsten des Transporteurs zu versichern und dem Transporteur jederzeit auf erste Aufforderung den Nachweis über das Vorliegen dieser Versicherung und die Zahlung der fälligen Versicherungsprämien vorzulegen;
- alle erforderlichen Dokumente korrekt zu behandeln, auszufüllen und sofern erforderlich dem Transporteur oder Dritten vorzulegen;
- sämtliche Rechnungen für erbrachte Dienstleistungen und Quittungen für angezahlte Kosten innerhalb eines Monats nach dem Leistungsdatum beim Transporteur einzureichen. Rechnungen müssen unter Beachtung der diesem Vertrag in **Anlage 2** beigefügten Rechnungsstellungsanweisungen ausgestellt werden. Der Transporteur behält sich das Recht vor, verspätete oder falsch eingereichte Rechnungen/Abrechnungen ganz oder teilweise zu verweigern;
- alle gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf das Folgende einzuhalten:
 - das Vorliegen der erforderlichen Transportgenehmigungen;

AUFTRAGSBEDINGUNGEN STÜCKCHARTERER

- die höchstzulässigen Massen und Abmessungen der eingesetzten Fahrzeuge;
 - die Ladungssicherung (eventuell in Abstimmung mit dem Transporteur);
 - die zulässigen Fahr- und Ruhezeiten der Fahrer der Fahrzeuge;
 - die zulässige Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeuge;
 - alle anderen, nicht genannten, aber geltenden gesetzlichen Vorschriften;
- dem Transporteur oder Dritten alle Schäden, die aufgrund der Nichterfüllung der genannten Verpflichtungen entstehen, zu erstatten.

Artikel 4 - Verpflichtungen Transporteur

1. Der Transporteur ist verpflichtet:
 - dem Charterer rechtzeitig alle zum Transportauftrag gehörenden Frachtbriefe und Dokumente zur Verfügung zu stellen, ihn über den Inhalt zu informieren und eventuelle dazugehörenden Informationen zu übermitteln
 - die Rechnungen des Charterers, die sich auf den erfüllten Transportauftrag beziehen, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen.

Artikel 5 - Freistellung

1. Der Charterer stellt den Transporteur von allen Haftungsansprüchen Dritter inklusive der niederländischen und ausländischen (staatlichen) Institutionen, die eine Folge der mit den vom Charterer erbrachten Tätigkeiten sind oder damit zusammenhängen oder die zumindest im Rahmen dieses Vertrages hätten erbracht werden müssen, frei.
2. Der Charterer ist verpflichtet, in Bezug auf die erbrachten Tätigkeiten alle seine gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu gehören auch, aber nicht abschließend, der Einbehalt und das Abführen der (Lohn-) Steuern, der fälligen Prämien für die Arbeitnehmersicherungen und Volksversicherungen sowie die Einhaltung der Datenschutzregelungen, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ergeben, Der Charterer stellt den Transporteur von allen Haftungsansprüchen, die aufgrund der Nichteinhaltung der genannten gesetzlichen Vorschriften entstehen können, frei.
3. Sollten Wolves zusätzliche Kosten durch die Nichteinhaltung von Coronaregeln durch den Charter oder dessen Arbeitnehmer entstehen, gehen diese Kosten zulasten des Charters. Hierunter fallen zusätzliche Kosten aufgrund von beispielsweise: (Ein-)Reiseverboten,

AUFTRAGSBEDINGUNGEN STÜCKCHARTERER

Verweigerung des Zugangs zu Be- und Entladeadressen, Wartezeiten im Zusammenhang mit Isolation und/oder der Durchführung von Tests . Der Fall der Nichteinhaltung von Coronaregeln bezieht sich auf das Fehlen einer Zugangsberechtigung gemäß geltender Coronaregeln und/oder eines QR-Codes bzw. das Nichttragen verpflichtender Sicherheitsausrüstung wie Atemschutzmasken. Die oben genannten Beispiele dienen der Veranschaulichung und sind ausdrücklich nicht abschließend.

Artikel 6 - Verzicht auf Zurückbehaltungsrecht

1. Der Charterer verzichtet hiermit ausdrücklich auf seine Befugnis, sich zu einem beliebigen Zeitpunkt auf sein Zurückbehaltungsrecht (gemäß Artikel 3:290 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches) und auf ein jegliches anderes, vergleichbares Recht zur Aussetzung der Herausgabe zu berufen.

Artikel 7 - Be- und Entladen

1. Der Charterer ist zum Be- und Entladen verpflichtet.
2. Der Charterer ist verpflichtet, die Ladung ausreichend zu sichern und weitere notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um eventuelle Beschädigungen und/oder Schäden an der Ladung zu verhindern, unter anderem jedoch nicht abschließend, durch Einhaltung der als **Anlage 1** vorgelegten Anweisungen.

Artikel 8 - Gesetz zur Bekämpfung von Scheinkonstruktionen

1. Der Charterer garantiert und haftet dafür, dass seine mit dem Transport der Fahrzeuge im Auftrag des Transporteurs beauftragten Arbeitnehmer jederzeit (fristgerecht) den richtigen (zumindest den gesetzlichen Mindest-) Lohn erhalten.
2. Der Charterer ist verpflichtet, auf Verlangen des Transporteurs eine Erklärung eines Wirtschaftsprüfers oder eines vergleichbaren unabhängigen Finanzsachverständigen vorzulegen aus dem ersichtlich ist, dass den Arbeitnehmern in jeder Periode der richtige Lohn gemäß Absatz 1 ausgezahlt wird. Die mit dem Erhalt dieser Erklärung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Charterers.
3. Die Verpflichtung aus Artikel 2 gilt nicht, wenn der Charterer über das Gütesiegel „PayChecked“ verfügt.
4. Der Charterer verfügt über ein schriftliches Beschwerdeverfahren für die Bearbeitung von Reklamationen eines eigenen Arbeitnehmers in Bezug auf den Lohn (bzw. die fristgerechte Auszahlung). Der Charterer muss den Transporteur so schnell wie möglich über diese

AUFTRAGSBEDINGUNGEN STÜCKCHARTERER

Reklamation informieren und eine Lösung vorlegen, wie eine Wiederholung vermieden werden kann. Diese Verpflichtung gilt nicht, sofern sich die Reklamation auf eine geringe Lohnforderung bezieht und die Ursache nicht struktureller Natur ist (war).

5. Der Charterer stellt den Transporteur frei von Haftungsansprüchen eines jeglichen Mitarbeiters, der behauptet, nicht (fristgerecht) den korrekten Lohn erhalten zu haben, sowie von Haftungsansprüchen von (staatlichen) Institutionen im Zusammenhang mit der falschen/unvollständigen Entlohnung der Arbeitnehmer.
6. Im Falle eines Haftungsanspruchs gemäß Absatz 5 haftet der Charterer für dem Transporteur auferlegten (verwaltungsrechtlichen) Bußgeldern und die angemessenen Kosten im Zusammenhang mit einem (gerichtlichen und außergerichtlichen) Widerspruchsverfahren gegen den Anspruch des Arbeitnehmers.
7. Die Parteien stimmen sich bei jedem Haftungsanspruch ab, gewähren sich gegenseitig die erforderliche Unterstützung, um die Höhe der Haftung zu begrenzen und händigen sich gegenseitig relevante Datenträger aus. Das zuletzt Genannte dann, wenn die Parteien darüber verfügen.

Artikel 9 - Preise

1. Basis für den Frachtpreis ist die übliche, durchschnittliche Dauer des Transports sowie der Lade- und Löschzeiten.
2. Im Frachtpreis ist die zum Be- und Entladen benötigte Zeit enthalten sowie die Zeit, die zum angemessenen Ausfüllen der Frachtbriefe, zum Fotografieren und zur Bearbeitung anderer Formalitäten (zum Beispiel aber nicht darauf beschränkt auf die Einhaltung der weiteren Anweisungen in **Anlage 1**) erforderlich ist. Liegt eine erheblich abweichende Lade- und Löschzeit bzw. Wartezeit vor, dann hat der Charterer dies unverzüglich der Disposition des Transporteurs mitzuteilen. Der Charterer erhält dann weitere Anweisungen sowie, sofern die Disposition des Transporteurs dies für erforderlich erachtet, einen Anspruch auf eine noch näher zu vereinbarenden Vergütung.
3. Die weiteren Kosten für das Be- und Entladen - zum Beispiel die Kosten für die Kosten für das Material zum Laden und Löschen oder andere Hilfe beim Be- und Entladen - kommen nur für eine Vergütung in Frage, sofern diese im Vorfeld schriftlich von der Disposition des Transporteurs genehmigt wurden.
4. Alle Preise verstehen sich zuzüglich MwSt., inklusive Treibstoff, inklusive Maut- und andere Kosten, die mit der Nutzung der Straßen und Tunnel und/oder den Dienstleistungen des Fahrbetriebs verbunden sind.
5. Eventuelle Parkgebühren, Kosten für Verpflegung und Übernachtungen unterwegs gehen zu jeder Zeit zu Lasten des Charterers.

AUFTRAGSBEDINGUNGEN STÜCKCHARTERER

Artikel 10 - Rechtswahl / Rechtsstreitigkeiten

1. Für diesen Vertrag und eventuell daraus folgende Verträge gilt niederländisches Recht. Die Wirkung von § 8:1117 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausdrücklich ausgeschlossen. Rechtsstreitigkeiten werden vor dem zuständigen Gericht in Almelo (Niederlande) verhandelt. Dieser Artikel gilt als eine „*Bedingung zwischen den genannten Parteien*“ gemäß Artikel 31 des CMR-Vertrages.

Artikel 11 - Sonstiges

1. Der Vertrag inklusive der beigelegten Beilagen und den dafür geltenden Geschäftsbedingungen tritt an die Stelle aller vorherigen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen, Verträgen oder Regelungen in Bezug auf die vorliegende Vergabe von Transportaufträgen und stellt exklusiv den gesamten Vertrag zwischen den Parteien dar.
2. Für den Fall, dass eine der vertraglichen Bestimmungen unwirksam ist oder für unwirksam erklärt wird vereinbaren die Parteien, dass diese Unwirksamkeit die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Zweck und dem wirtschaftlichen Effekt der Bestimmung am ehesten entspricht.
3. Durch die Annahme des Stückauftrags erklärt Charterer, diese Auftragsbedingungen und den Inhalt aller unten genannten Anlagen zur Kenntnis genommen zu haben und die in diesen Dokumenten beschriebenen Rechte und Pflichten zu akzeptieren und zu erfüllen
4. Der Transporteur hat das Recht, die Geschäftsbedingungen, zu denen die Dienstleistung des Charterers stattzufinden hat (unter anderem Verfahren, Arbeitsvorschriften) zwischenzeitlich zu ändern.

Artikel 12 - Anlagen

Die folgenden Anlagen sind dem Vertrag beigelegt und sind integraler Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Transportanweisungen für Charterer
- Anlage 2: Rechnungsstellungsanweisungen für Charterer